

RS UVS Vorarlberg 1996/06/13 1-1144/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.1996

Beachte

VwGH 11.1.1984, 83/03/0190 **Rechtssatz**

Im vorliegenden Fall wurde das gerichtliche Strafverfahren gegen den Beschuldigten aus dem Grunde des § 42 StGB nach § 90 Abs 1 StPO eingestellt. § 42 StGB beinhaltet einen sachlichen Strafausschließungsgrund. Eine Beschußfassung im Sinne dieser Gesetzesstelle kommt nicht in Betracht, wenn eine (gerichtlich) strafbare Handlung nicht gegeben ist. Die Anwendung des § 42 StGB setzt somit voraus, daß die dem Verfahren zugrundeliegende Tat eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung beinhaltet. Da die bereits zitierte Bestimmung des § 99 Abs 6 lit c StVO nur darauf abstellt, daß eine im Abs 3 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, liegt daher auch dann, wenn es zu keiner gerichtlichen Bestrafung kommt, weil z.B. nach § 42 StGB vorgegangen wurde, keine von der Verwaltungsbehörde zu ahndende Verwaltungsübertretung vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at